S 17 KR 284/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 KR 284/18
Datum	02.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 540/19
Datum	25.08.2021

3. Instanz

Datum	16.09.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 2. Juli 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu Â¼ zu erstatten. Im Ãbrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt im Wege der UntÃ¤tigkeitsklage die Bescheidung diverser AntrÃ¤ge und zudem zweier WidersprÃ¼che durch die Beklagte.

Der 1971 geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten krankenversichert.

Mit Schreiben vom 22. August 2017 bestÃ¤tigte die Beklagte dem KlÃ¤ger, dass er an diesem Tag âbezÃ¼glich der Unterlagen aufgrund einer mikrobiologischen

Untersuchung bezÃ¼glich des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse aufgrund des Medikaments Leukonorm zu einer Immunbehandlung bei der Beklagten vorstellig warâ□□ und die gewÃ¼nschten Unterlagen zugesendet erhalte.

Mit Schreiben vom 7. November 2017 beantragte der KlÃ¤ger die Ã□bernahme von Kosten fÃ¼r eine Untersuchung bei Dr. N. Mit Schreiben vom 13. November 2017 bestÃ¤tigte die Beklagte dem KlÃ¤ger, am 7. November 2017 einen Antrag auf KostenÃ¼bernahme bzgl. eines Umweltgutachtens vom 29. August 2017 gestellt zu haben und bat um Ã□bersendung desselben und Darlegung bzgl. der Kosten.

Mit Schreiben vom 10. November 2017 bat der KlÃ¤ger die Beklagte u.a. um Zahlung der Rechnung des Labor Dr. F Ã¼ber 82,44 â□¬ und â□□weiter Medikaments Leukonom zu eine Immunbehandlungâ□□.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 bestÃ¤tigte die Beklagte dem KlÃ¤ger, dass dieser an diesem Tag wegen einer Sachstandsanfrage in der GeschÃ¤ftsstelle T bei ihr vorgesprochen habe.

Am 5. MÃ¤rz 2018 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) KÃ¶ln erhoben. Er hat ausgefÃ¼hrt, dass er eine Vielzahl von AntrÃ¤gen bei der Beklagten gestellt habe, die diese nicht innerhalb der Frist von â□□dreiâ□□ Monaten des Â§ 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschieden habe. Er habe zudem am 18. Februar 2019 bei der Beklagten einen Antrag fÃ¼r sich und seine Tochter A eingereicht; dieser betreffe die KostenÃ¼bernahme zur KlÃ¤rung der Erkrankungsursachen â□□Stoffwechsel, Erberkrankung, Gendefekt, Vergiftungenâ□□.

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, alle AntrÃ¤ge aus 2002 usw. bis heute, zuletzt ab 22.Â Februar 2018, 22. August 2017, 7. November 2017 u.a. umgehend zu bescheiden.

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã□ beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor, dass sie das Begehren des KlÃ¤gers teils nicht nachvollziehen kÃ¶nne. Im Hinblick auf die begehrte Untersuchung bei Dr. N sei am 14. MÃ¤rz 2018 ein ablehnender Bescheid ergangen (Verweis auf Senat, L 11 KR 541/19, zwischenzeitlich Urteil vom 16. September 2020).

Mit Schreiben vom 12. April 2018 hat das SG den KlÃ¤ger aufgefordert, sein Klagevorbringen zu konkretisieren, woraufhin der KlÃ¤ger eine Vielzahl von Unterlagen Ã¼bersandt hat. Sein damaliger ProzessbevollmÃ¤chtigter hat zudem darauf verwiesen, dass auch nach Akteneinsicht nicht erkennbar sei, welche AntrÃ¤ge ab Beginn 2002 gestellt worden seien, so dass eine weitere Konkretisierung nicht mÃ¶glich sei.

Aus diesen wie aus weiteren Unterlagen, die der KlÃ¤ger im laufenden Klageverfahren zu den Akten gereicht hat, hat sich im Wesentlichen Folgendes ergeben: Am 23. April 2018 hat der KlÃ¤ger u.a. an die Beklagte zwei Schreiben mit den jeweiligen Ãberschriften â€Betr: Weiter Antrag fÃ¼r Verletzungen Geld Bewilligung u.a.â€ sowie â€Betr: weiter Gutachtenkosten Ãbernahmen u.a. Therapie u.a.â€ eingereicht.

Am 26. April 2018 hat der KlÃ¤ger bei der Beklagten ein Schreiben mit der Ãberschrift â€KostenÃ¼bernahme der Ã¤rztlichen Behandlung zur Feststellung der Ursache der Erkrankungen und des Zeitpunkts wann die Erkrankung durch toxische Viren, Bakterien, Schimmelpilz und Schwermetalle entstanden istâ€ gestellt.

Am 8. Mai 2018 hat der KlÃ¤ger die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein chirurgisches Gutachten zur AbklÃ¤rung von ArbeitsunfÃ¤llen in den Jahren 2000 und 2001 begehrt.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 hat der KlÃ¤ger die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r eine Mikroimmuntherapie gewÃ¼nscht; einen frÃ¼heren Antrag habe die Beklagte nie bescheiden.

Das SG hat die Beklagte unter dem 5. Februar 2019 zur Stellungnahme aufgefordert, ob folgende AntrÃ¤ge bereits beschieden seien: Antrag vom 22. August 2017 betreffend das Medikament Leukonorm zu einer Immunbehandlung, Antrag vom 23. April 2018 betreffend Gutachtenkosten und Therapiekosten, Antrag vom 10. November 2017 betreffend 82,44 â¬ Rechnung Dr. F, Antrag vom 26. April 2018 betreffend â€KostenÃ¼bernahme der Ã¤rztlichen Behandlung zur Feststellung der Ursache der Erkrankung und des Zeitpunkts, wann die Erkrankungen durch toxische Viren, Bakterien, Schimmelpilz und Schwermetalle entstanden istâ€, Antrag vom 8. Mai 2018 KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein chirurgisches Gutachten und Antrag vom 25. Juni 2018 auf KostenÃ¼bernahme einer Mikroimmuntherapie.

Die Beklagte hat ausgefÃ¼hrt, dass aus den Schreiben des KlÃ¤gers in der Regel nicht hervorgehe, was er tatsÃ¤chlich begehre. Er reiche immer wieder Unterlagen ein, deren Zuordnung zum jeweiligen Sachverhalt kaum bis nicht mÃ¶glich sei. Nach ihrer Recherche sei am 22. August 2017 kein Antrag auf KostenÃ¼bernahme des Arzneimittels Leukonorm gestellt worden. Der KlÃ¤ger sei an diesem Tag persÃ¶nlich in der zustÃ¤ndigen GeschÃ¤ftsstelle gewesen und habe um Ãbersendung einer Kopie einer nach seinen Angaben am 13. Februar 2006 erfolgten Genehmigung einer Arzneimittelversorgung mit Leukonorm gebeten. Ebenso habe er um Ãbersendung einer Kopie eines diesbezÃ¼glichen Gutachtens des MDK aus dem Jahr 2005 gebeten. Mit Schreiben vom 12./16. September 2017 habe der KlÃ¤ger erneut um UnterlagenÃ¼bersendung gebeten. Die gewÃ¼nschten Unterlagen hÃ¤tten bei der Beklagten nicht mehr vorgelegen, worÃ¼ber der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 28. September 2017 informiert worden sei.

Hinsichtlich des Antrags vom 10. November 2017 betreffend die privatÃ¤rztliche Laborrechnung des Dr. F sei davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger nicht mehr beschwert sei. Die Beklagte habe der Praxis den dort fehlenden Ãberweisungsschein Ã¼bersandt. Die Praxis habe mitgeteilt, dass nach Vorlage des Ãberweisungsscheins die Privatrechnung storniert und anschlieÃend eine Abrechnung als Sachleistung vorgenommen werde.

Das Schreiben vom 23. April 2018 sei kein hinreichend definierter Antrag. Lediglich im Betreff sei die Rede von â Gutachtenkosten Ãbernahmen u.a. Therapie u.a.â , im Text werde jedoch in keiner Weise auf die Thematik eingegangen.

Der Antrag vom 26. April 2018 sei zustÃ¤ndigkeitshalber an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau weitergeleitet worden. DarÃ¼ber sei der KlÃ¤ger am 14. Mai 2018 informiert worden.

Der Antrag vom 8. Mai 2018 betreffe ein chirurgisches Gutachten im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall. Auch dieser Antrag sei zustÃ¤ndigkeitshalber an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft unter Information des KlÃ¤gers am 17. Mai 2018 weitergeleitet worden.

Das Schreiben vom 25. Juni 2018 beziehe sich auf einen in der Vergangenheit gestellten Antrag auf KostenÃ¼bernahme einer Mikroimmuntherapie. Es werde nicht angegeben, wann dieser Antrag gestellt worden sei. GemÃ¤Ã einem beigefÃ¼gten Schreiben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages handle es sich um einen Vorgang Ã¤lteren Datums vor dem 20. Juni 2005, fÃ¼r den bei der Beklagten keine Unterlagen mehr vorliegen wÃ¼rden. Das Schreiben vom 25. Juni 2018 enthalte keinen hinreichend definierten Neuantrag. Es sei zudem am 27. Juni 2018 schriftlich beantwortet und auf die Therapie-, Abrechnungs- und Verordnungshoheit des behandelnden Arztes hingewiesen worden.

Das SG hat den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 15. MÃ¤rz 2019 nochmals aufgefordert darzulegen, welche AntrÃ¤ge im Verfahren konkret beschieden werden sollten, worauf der KlÃ¤ger wiederum diverse Unterlagen vorgelegt hat; darunter auch einen am 24. Mai 2019 erneut gestellten Antrag auf KostenÃ¼bernahme der Arzneimittelversorgung mit Leukonorm und auf Erstellung eines â Generalgutachtensâ zur Beurteilung der Ursache seiner Erkrankung unter Bezugnahme auf ein gerichtliches Verfahren und eine Begutachtung aus 2006.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 2. Juli 2019 verurteilt, die klÃ¤gerischen AntrÃ¤ge vom 10. November 2017, vom 26. April 2018, vom 8. Mai 2018 sowie vom 25. Juni 2018 zu bescheiden. Im Ãbrigen hat das SG die Klage abgewiesen. Auf die EntscheidungsgrÃ¼nde wird Bezug genommen.

Gegen den ihm am 4. Juli 2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat sich der KlÃ¤ger am selben Tag mit der Berufung gewandt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Zudem hat er auf einen Antrag auf FahrtkostenÃ¼bernahme aus dem Jahr 2017

verwiesen. Durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten macht der KlÃ¤ger nun Folgendes geltend: Dem Schreiben der Beklagten vom 22. August 2017 sei nicht zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger dort wegen der genannten Unterlagen vorstellig geworden sei, sondern offensichtlich einen neuen Antrag gestellt habe, dessen zeitnahe Bescheidung ihm mit Schreiben vom 22. August 2017 zugesagt worden sei. Dass dies geschehen sei, sei nicht erkennbar.

Die Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts, dass eine Sachstandsanfrage vom 22. Februar 2018 kein eigenstÃ¤ndiger Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes sei, sei nicht zu beanstanden. Dies gelte vorausgesetzt, dass ein eigenstÃ¤ndiger Antrag formuliert worden sei. In der BestÃ¤tigung vom 22. Februar 2018 sei jedoch ein Schreiben vom 18. November 2017 angesprochen worden, welches nicht aktenkundig sei.

Die Antragstellung vom 23. April 2018 sei Ã¼ber die Betreffzeile erfolgt. Im erstgenannten Fall gehe es offensichtlich um einen Anspruch auf Verletztengeld; im zweiten um Gutachten- und Therapiekosten. Beides sei im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall und den Leistungen der Unfallkasse NRW zu sehen. Sollte die Beklagte darin keinen sachdienlichen Antrag gesehen haben, wÃ¤re sie nach Â§ 16 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) gehalten gewesen, auf eine Konkretisierung hinzuwirken oder den Antrag im Falle der UnzustÃ¤ndigkeit unverzÃ¼glich an den zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger weiterzuleiten, Â§ 16 Abs. 2 SGB I.

Hinsichtlich der AntrÃ¤ge vom 20., 23., und 24. Mai 2019 und WidersprÃ¼che vom 23. Mai und 16. September 2019 sei Folgendes festzustellen: Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 habe der KlÃ¤ger die Vorlage von Unterlagen und Informationen zum Medikament Leukonorm begehrt. Zwar sei die begehrte Herausgabe kein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes, die Ablehnung hingegen schon. Gegen diese Ablehnung mit Schreiben vom 21. Mai 2019 habe der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 23. Mai 2019 Widerspruch eingelegt. Dieser sei noch nicht beschieden. Die Klage werde hilfsweise darauf erweitert. Ãberdies sei in dem Schreiben ein neuer Antrag auf Bewilligung des Medikamentes Leukonorm zu sehen; den Antrag habe der KlÃ¤ger am 24. Mai 2019 wiederholt. Zutreffend sei wohl die Ansicht der Beklagten, dass sie Ã¼ber die AntrÃ¤ge vom 23. und 24. Mai 2019 mit Schreiben vom 6. August 2019 abschlÃ¤gig entschieden habe. Hiergegen habe der KlÃ¤ger aber am 16. September 2019 Widerspruch eingelegt, der bei der Beklagten an diesem Tag eingegangen sei. Der Widerspruch sei nicht beschieden. Auch darauf werde die Klage erweitert.

Nachdem die Beklagte im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat im Rahmen eines Teilanerkenntnisses hinsichtlich der WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers vom 23. Mai 2019 gegen den Bescheid vom 21. Mai 2019 und vom 16. September 2019 gegen den Bescheid vom 6. August 2019 deren Bescheidung bis zum 31. Oktober 2021 zugesagt hat, beantragt der KlÃ¤ger,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 2. Juli 2019 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, Ã¼ber die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers vom 22. August 2017, 7. November 2017, 22. Februar 2017 und 23. April 2018 unter Beachtung der

Rechtsauffassung des Senats zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist zunÃ¤chst auf die erstinstanzliche Entscheidung und fÃ¼hrt zur BerufungsbegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers aus: Der KlÃ¤ger sei wegen der genannten Unterlagen am 22. August 2017 vorstellig geworden. Er habe nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt. Weitere Unterlagen kÃ¶nnten nicht vorgelegt werden.

Bei dem Schreiben vom 22. Februar 2017 habe es sich nur um eine Sachstandsanfrage gehandelt. Das dort benannte Schreiben vom 18. November 2017 werde vorgelegt. Ein neuer Antrag sei auch daraus nicht erkennbar.

Inhalt des Begehrens vom 20. Mai 2019 sei nicht die KostenÃ¼bernahme des Arzneimittels Leukonorm, sondern die Herausgabe von Unterlagen. Hierbei handele es sich nicht um ein Begehren, welches der Entscheidung durch Verwaltungsakt gemÃ¤Ã Â§ 31 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zugÃ¤nglich sei. Sie habe auf diese Anfrage bereits mit Schreiben vom 21. Mai 2019 geantwortet. Es habe sich darÃ¼ber hinaus um einen wiederholten Antrag gehandelt, denn der KlÃ¤ger habe bereits am 22. August 2017 eine identische Anfrage gestellt.

Das Schreiben vom 24. Mai 2019 beziehe sich auf die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r Leukonorm und ein Generalgutachten. Im erstgenannten Fall stelle das Schreiben des KlÃ¤gers vom 23. Mai 2019 lediglich eine Reaktion auf ihr Schreiben vom 21. Mai 2019 dar, mit welchem sie mitgeteilt habe, dass keine weiteren Unterlagen aus 2006 und kein KostenÃ¼bernahmeantrag vorlÃ¤gen. Ãrztliche Unterlagen oder sonstige leistungsbegrÃ¼ndende Unterlagen fÃ¼r eine KostenÃ¼bernahme seien nicht vorgelegt worden. ErgÃ¤nzend werde darauf hingewiesen, dass eine auf den 12. Juli 2019 datierende Ã¤rztliche Bescheinigung der FachÃ¤rztin fÃ¼r Innere Medizin Dr. G, L, eingereicht worden sei, wonach das Medikament seit 2009 nicht mehr verfÃ¼gbar und im Fall des KlÃ¤gers auch nicht zielfÃ¼hrend sei. DarÃ¼ber sei der KlÃ¤ger am 8. September 2019 informiert worden, der daraufhin mitgeteilt habe, er habe einen Anspruch auf Benennung alternativer Behandlungen durch die Beklagte (Schreiben vom 16.Â September 2019). Sie habe darauf verwiesen, dass dies nicht mÃ¶glich sei. Ein Widerspruch dagegen, dass das Arzneimittel Leukonorm bereits mangels VerfÃ¼gbarkeit nicht Ã¼bernahmefÃ¤hig sei, liege nicht vor. Der entsprechende Vorgang werde beigefÃ¼gt. Im zweitgenannten Fall liege ein schriftlicher Antrag vom 24. Mai 2019 nicht vor. Der KlÃ¤ger verlange allerdings seit Jahren immer wieder die KostenÃ¼bernahme eines Gutachtens Ã¼ber seinen Gesundheitszustand und wiederhole dies sowohl mÃ¼ndlich als auch schriftlich mehrfach und fortlaufend. Nach ihrer Ansicht handele es sich lediglich um eine mÃ¼ndliche erneute Nachfrage im Hinblick auf frÃ¼here AntrÃ¤ge und nicht um einen Neuantrag. Zudem sei bereits ein Klageverfahren fÃ¼r ein â Kompetenzgutachten fÃ¼r genetische Erkrankungenâ rechtshÃ¤ngig (Verweis auf SG KÃ¶ln S 17 KR 3537/18; Senat L 11 KR 544/19). Auch der Antrag vom 26.Â April 2018 (Verweis auf Senat, L 11 KR 96/20) habe die KostenÃ¼bernahme

einer Ã¤rztlichen Behandlung zur Feststellung der Ursache der Erkrankungen des KlÃ¤gers und des Zeitpunktes ihres Entstehens zum Gegenstand.

Auch bei dem Schreiben vom 23. April 2019 handele es sich nicht um einen definierten Antrag. Bereits der Betreff â□□Gutachterkosten Ã□bernahmen u.a. Therapie u.a.â□□ sei unklar und konkretisiert. Gleiches gelte fÃ¼r den weiteren Antrag â□□fÃ¼r Verletzungen â□□ Geldbewilligungen u.a.â□□. Es sei nicht erkennbar, was konkret beschieden werden solle.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Ã□brigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I. 1. Gegenstand der Berufung sind die Begehren des KlÃ¤gers vom 22. August 2017 (betreffend das Medikament Leukonorm zur Immunbehandlung), vom 7. November 2017 (Ã□bernahme von Kosten fÃ¼r eine Untersuchung bei Dr. N), vom 22. Februar 2018 (Sachstandsanfrage in der GeschÃ¤ftsstelle T der Beklagten), vom 23. April 2018 (zwei Schreiben mit den jeweiligen Ã□berschriften â□□Betr: Weiter Antrag fÃ¼r Verletzungen Geld Bewilligung u.a.â□□ sowie â□□Betr: weiter Gutachtenkosten Ã□bernahmen u.a. Therapie u.a.â□□), vom 20. Mai 2019 (Begehren bzgl. aller Information Ã¼ber Behandlung mit Medikamenten â□□Leukonomâ□□ Immunsystemâ□□) und vom 23./24. Mai 2019 (KostenÃ¼bernahme der Arzneimittelversorgung mit Leukonom und Generalgutachten zur Beurteilung der Ursache seiner Erkrankung). Soweit der KlÃ¤ger nach Klageeingang die UntÃ¤tigkeitsklage diesbezÃ¼glich erweitert hat, ist dies aufgrund der rÃ¼gelosen Einlassung der Beklagten nach Â§ 99 SGG zulÃ¤ssig.

2. a) Das gilt indes nicht fÃ¼r einen durch den KlÃ¤ger erstinstanzlich erwÃ¤hnten Antrag vom 18. Februar 2019 fÃ¼r sich und seine Tochter Leonida (KostenÃ¼bernahme zur KlÃ¤rung der Erkrankungsursachen â□□Stoffwechsel, Erberkrankung, Gendefekt, Vergiftungenâ□□). Seinem diesbezÃ¼glichen Vortrag kann bereits nicht der prozessual deutlich zu erkennen zu gebende Wille einer Klageerweiterung i.S.d. Â§ 99 SGG entnommen werden. Auch die den KlÃ¤ger erst- wie zweitinstanzlich vertretenden RechtsanwÃ¤lte haben diesen Aspekt zu keiner Zeit aufgegriffen und auch nicht mehr zum Gegenstand des klÃ¤gerischen Berufungsantrags gemacht. Gleiches gilt fÃ¼r die im Berufungsverfahren durch den KlÃ¤ger erwÃ¤hnte UntÃ¤tigkeit der Beklagten bzgl. einer im Jahr 2017 beantragten FahrtkostenÃ¼bernahme in HÃ¶he von 200,00 â□¬; auch diese wurde jedenfalls danach nicht mehr aufgegriffen und insbesondere in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht weiterverfolgt.

b) Nicht streitgegenstÃ¤ndlich sind zudem die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers vom 10. November 2017 (Kosten Dr. F 82,44 â□¬), vom 26. April 2018 (KostenÃ¼bernahme der Ã¤rztlichen Behandlung zur Feststellung der Ursache der Erkrankungen und des

Zeitpunkts, wann die Erkrankung durch toxische Viren, Bakterien, Schimmelpilz und Schwermetalle entstanden ist), vom 8. Mai 2018 (KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein chirurgisches Gutachten zur AbklÃ¤rung von ArbeitsunfÃ¤llen in den Jahren 2000 und 2001) und vom 25. Juni 2018 (Ãbernahme von Kosten fÃ¼r eine in der Vergangenheit erfolgte Mikroimmuntherapie), denn diesbezÃ¼glich hat das SG die Beklagte zur Bescheidung verurteilt, ohne dass diese sich dagegen mit der Berufung gewandt hÃ¤tte.

c) Nach dem durch den klÃ¤gerischen ProzessbevollmÃ¤chtigten angenommenen Teilanerkenntnis der Beklagten im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung sind die â im Wege der zulÃ¤ssigen Erweiterung des Streitgegenstandes nach Â§Â§ 153, 99 SGG ursprÃ¼nglich â streitbefangenen WidersprÃ¼che des KlÃ¤gers vom 23. Mai 2019 gegen den Bescheid vom 21. Mai 2019 und vom 16. September 2019 gegen den Bescheid vom 6. August 2019 nicht mehr rechtshÃ¤ngig.

II. Die am 4. Juli 2019 schriftlich eingelegte Berufung des KlÃ¤gers gegen dem ihm am selben Tag zugestellten Gerichtsbescheid des SG KÃ¶ln vom 2. Juli 2019 ist zulÃ¤ssig, insbesondere aufgrund gerichtliche Zulassung statthaft (Â§Â§ 143, 144 SGG) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden (Â§Â§ 151 Abs. 1, Abs. 3, 64 Abs. 1, Abs. 2, 63 SGG).

III. Die Berufung des KlÃ¤gers ist jedoch unbegrÃ¼ndet, denn das SG hat die UntÃ¤tigkeitsklagen â soweit sie noch streitbefangen sind â zu Recht abgewiesen.

Die UntÃ¤tigkeitsklage ist unzulÃ¤ssig. Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, kann nach MaÃgabe des Â§ 88 Abs. 1 SGG nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes UntÃ¤tigkeitsklage erhoben werden (Â§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG).

1. Hinsichtlich der Begehren vom 22. August 2017, 22. Februar 2017 und 23. April 2018 fehlt es bereits an einem konkreten Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaltes.

Der KlÃ¤ger muss einen solchen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes stellen. Es muss insofern der Erlass eines Verwaltungsakts, also nicht eine sonstige Amtshandlung begehrt werden. Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ist jede ErklÃ¤rung, mit der die GewÃ¤hrung einer bestimmten Sozialleistung in Form einer behÃ¶rdlichen, einzelfallbezogenen Regelung im Sinne des Â§ 31 SGB X begehrt wird. Gegebenenfalls ist durch Auslegung zu ermitteln, ob eine bestimmte ErklÃ¤rung einen Antrag beinhaltet; maÃgeblich ist, wie eine verstÃ¤ndige BehÃ¶rde das Vorbringen des KlÃ¤gers verstehen kann und muss. Vage ÃuÃerungen reichen dabei nicht aus, erforderlich ist, dass ein âkonkretes, unmissverstÃ¤ndliches Leistungsverlangenâ zum Ausdruck gebracht wird (Claus in: jurisPK-SGG, 1. Auflage, Â§ 88 Rn. 12).

a) BezÃ¼glich des Begehrens vom 22. August 2017 liegt ein Schreiben des

KlÃ¤gers vom 22.Â August 2017 bei der Beklagten vor. Darin bestÃ¤tigte die Beklagte dem KlÃ¤ger, dass er bezÃ¼glich der Herausgabe eines MDK-Gutachtens und Unterlagen hinsichtlich der Behandlung mit dem Medikament Leukonorm bei der Beklagten vorstellig geworden ist. Das Begehren des KlÃ¤gers richtet sich damit nicht auf die Erteilung eines Verwaltungsaktes im Sinne des Â§ 31 SGB X, sondern auf die tatsÃ¤chliche Herausgabe von Unterlagen aus den Jahren 2005 und 2006. Anderweitiges konnte der ProzessbevollmÃ¤chtigte auf Befragen des Senats in der mÃ¼ndlichen Verhandlung das klÃ¤gerische Begehren nicht konkretisieren.

b) Bei dem Begehren vom 22. Februar 2018 handelt es sich nicht um den Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes, sondern lediglich um eine Sachstandsanfrage. Auch nach Vorlage des in Bezug genommenen Schreiben vom 18. November 2017 kann der Senat diesem Schriftverkehr kein Antragsbegehren i.S.d. Â§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG entnehmen.

c) Das Schreiben vom 23. April 2018 stellt gleichfalls keinen hinreichend konkret gestellten Antrag im Sinne der o.g. GrundsÃ¤tze dar. Zwar sprechen die Betreffzeilen (Betr: Weiter Antrag fÃ¼r Verletzungen Geld Bewilligung u.a.â□□ sowie â□□Betr: weiter Gutachtenkosten Ã□bernahmen u.a. Therapie u.a.â□□) fÃ¼r ein grundsÃ¤tzliches Antragsbegehren des KlÃ¤gers. Allerdings kann auch diesen nicht der Gegenstand des begehrten Verwaltungsaktes entnommen werden. Das gilt auch eingedenk des Umstandes, dass die Beklagte grundsÃ¤tzlich dazu gehalten ist, den Inhalt eines Antrages von Amts wegen zu ermitteln, so er sich als zu unkonkret ergibt. Vorliegend sind jedenfalls sowohl sÃ¤mtliche Versuche des SG als auch des Senats noch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, eine Konkretisierung herbeizufÃ¼hren, gescheitert.

2. Dem Antrag vom 7. November 2017 fehlt es demgegenÃ¼ber an einem RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Die ZulÃ¤ssigkeit einer UntÃ¤tigkeitsklage setzt â□□ wie auch eine sonstige Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes â□□ ein solches voraus (vgl. zum Erfordernis des allgemeinen RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r eine Inanspruchnahme des Gerichts Rennert in: Eyermann, VwGO, 14. Auflage 2014, Vor Â§Â§ 40-52, Rn. 11 unter Hinweis auf Bundesverfassungsgericht [BVerfG], BVerfGE 61, 126, 135). Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis ist u.a. nicht gegeben, wenn ein gerichtliches Verfahren fÃ¼r den KlÃ¤ger wertlos ist, weil ein Erfolg des gerichtlichen Verfahrens die Rechtsstellung des KlÃ¤gers nicht verbessern wÃ¼rde (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Beschluss vom 18. Juli 1989, 4 N 3.87; BVerwG, Beschluss vom 22. September 1995, 4 NB 18.95; BVerwG, Beschluss vom 4. Juni 2008, 4 BN 13.08, Senat, Urteil vom 22. Mai 2019, L 11 KR 649/18; Senat, Beschluss vom 18. Juli 2019, L 11 KR 106/17).

Das ist hier der Fall, denn den Antrag vom 7. November 2017 hat die Beklagte bereits beschieden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den Â§Â§ 183, 193 SGG. Die Quotelung berÃ¼cksichtigt das Teilanerkenntnis der Beklagten.

GrÃ¼nde gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs. 2 SGG fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht

vor.

Â

Â

Erstellt am: 24.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024